

Die Verfassung der Bundesrepublik und die Wirklichkeit des Religionsunterrichtes

Bernhard von Issendorff

Kein anderes Schulfach wird in unserer Verfassung genannt als das Fach Religionsunterricht. Er gehört zu den Grundrechten (GG Artikel 1–20). Er kann deshalb auch nicht durch einen Verwaltungsakt oder den Beschluß einer hessischen Schulkonferenz aus der Schule weggekürzt werden.

GG Artikel 7 (1)

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Eine geistliche Schulaufsicht findet nicht statt. Auch die kirchlichen Mitarbeiter, die im „Gestellungsvertrag“ den Religionsunterricht an einer Schule erteilen, unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Deshalb kann die Kirche weder in die Methodik der Schule noch in ihre Schulorganisation eingreifen. Auch die Notengebung unterliegt ausschließlich der Kontrolle des Staates. Einsprüche gegen Versetzungs- oder Abiturnoten im Fach evangelische Religion kann die Kirche nicht entgegennehmen. Weil das gesamte Schulwesen dem Staat untersteht, kann die Kirche auch nicht einfach ihrerseits ReligionslehrerInnen einstellen, wie Eltern, aber manchmal auch Schulleiter, meinen.

GG Artikel 7 (2)

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Ausschlaggebend ist allein der Elternwille, und bei religionsmündigen Kindern ihr eigener Wille. Einen Automatismus des Unterrichts in der Konfession der Eltern gibt es nicht. Es ist auch irrig, selbst wenn Kirchenvertreter es wiederholt haben, daß nur Getaufte einen Anspruch auf Religionsunterricht hätten. Es hätten dann die Baptisten oder Mitglieder der anderen Gemeinschaften, die nur die Erwachsenentaufe praktizieren, kein Anrecht auf den Religionsunterricht.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun aber auch den ReligionslehrerInnen das Recht eingeräumt, über die Teilnahme von Kindern anderer als der eigenen Konfession an ihrem Unterricht entscheiden zu können. Geschützt werden soll die LehrerIn, die sich nicht in der Lage sieht, Kinder fremder Konfession zu unterrichten, die ihre Bekenntnisfreiheit eingeschränkt sehen kann. Auch wenn dieses Urteil überwiegend der römisch-katholischen Interessenlage entspricht, der Minderheitenschutz ist auch für Protestanten ein hoher Wert, den wir erhalten wissen wollen, auch dann, wenn er der pädagogischen Wirklichkeit des Religionsunterrichtes hier und da im Wege steht.

GG Artikel 7 (3)

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Bundesländer, die bei der Verabschiedung der Verfassung keinen Religionsunterricht kannten, das waren die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, wurden nicht gezwungen den konfessionellen Religionsunterricht einzuführen (Stadtstaatenvorbehalt).

Auf diese Ausnahme beruft sich das Land Brandenburg, wenn es nun anstelle des Religionsunterrichts ein weltanschaulich neutrales Fach LER (Lebenskunde, Ethik, Religionskunde) einrichtet. Doch ist Brandenburg mit den anderen neuen Bundesländern der bestehenden Verfassung beigetreten und kann sich deshalb rechtlich wohl schwer auf diese Ausnahmeregelung berufen.

Ein ordentliches Lehrfach bedeutet: Religionsunterricht ist wie die anderen Schulfächer zu behandeln. So dürfen die Religionsstunden nicht überproportional gekürzt werden (etwa weil da die Eltern weniger laut protestieren als bei den Hauptfächern), auch dürfen die Religionsstunden nicht mehr als andere Fächer in die Randstunden gelegt werden (auch wenn sich so das Problem der Beaufsichtigung der Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, am leichtesten lösen läßt). Ein ordentliches Lehrfach heißt: Es werden Noten gegeben und diese Noten sind versetzungsrelevant, müssen ausgeglichen werden und können zum Ausgleich mangelhafter Leistungen herangezogen werden.

Der weltanschaulich zur Neutralität verpflichtete Staat richtet den Unterricht ein, sorgt für seine Organisation, aber er hat bei den Inhalten sich selbst verpflichtet, die Übereinstimmung mit den Religionsgemeinschaften herzustellen. So müssen die Lehrpläne von den Kirchen genehmigt, die Religionsbücher für den Unterricht durch die kirchlichen Gremien (in der EKHN der Gesamtkirchliche Ausschuß für den Religionsunterricht) zugelassen werden.

Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften wird im allgemeinen so verstanden, daß dies der evangelisch bzw. katholisch konfessionelle Religionsunterricht bedeutet. Gehört aber die konfessionelle Trennung zu den Glaubensgrundsätzen der Kirche? Bekennen sich nicht alle christlichen Kirchen in ihrem Glaubensbekenntnis zu der „einen Kirche“? Die Ökumene hat keine rechtliche Gestalt, das gilt. Aber muß das immer fort gelten?

Als eines der Hindernisse auf dem Weg zur Einrichtung des islamischen Religionsunterrichtes wird stets betont, der Islam müsse sich auf gemeinsame Grundsätze einigen. Man verlangt von den Sunniten und den Schiiten, den Alawiten und der Bahai-Religion, was man selbst in der christlichen Kirche nicht leisten kann. Wie gut, daß wir den konfessionellen Religionsunterricht bereits haben und durch die Verfassung uns nicht genötigt sehen, uns zwischen den Kirchen über die Grundsätze verständigen zu müssen. Manche halten eine solche Verständigung für schwierig, das ist gewiß, doch sind die Kirchen im ökumenischen Gespräch weiter als die Schulwirklichkeit widerspiegelt, wenn man etwa auf Konvergenz-papiere wie das „Lima-Papier“ zu Amt, Taufe und Abendmahl sieht. Um ihrer eigenen Glaubwürdigkeit willen sind die Kirchen zu einer entschiedenen Fortsetzung der Gespräche verpflichtet. Viele Christen messen ihre Kirche an der Kraft, aufeinander zuzugehen. Zunehmend erwarten Eltern, daß sich der konfessionelle Religionsunterricht durch eine ökumenische Offenheit ausweist.